



Informationen



für die
SchulElternBeiräte
der

Vorwort

Herzlich willkommen im SEB der Nordlichtschule!

Mit dieser Infobroschüre für ElternvertreterInnen möchte ich Ihnen die wichtigsten Informationen für Ihre künftige Mitwirkung im SchulElternBeirat (SEB) der Nordlicht-Schule an die Hand geben.

Als am 04.09.2017 unsere Grundschule im Amt Süderbrarup eröffnet wurde, würdigte der Schulleiter Wolfgang Schäfer die bis dahin geleistete Elternarbeit in den Beiräten der ehemaligen Grundschulen mit den einleitenden Worten: „Unsere Eltern sind nicht nur zum Kuchenbacken da!“

Tatsächlich wird die Mitwirkung der Eltern im SEB als wesentlicher Baustein zur gelungenen Organisation einer guten Schule vielfach unterschätzt. Dabei geht es in der Elternvertretung nur am Rande um die Planung von Schulfesten oder um das oben erwähnte Kuchenbacken.

Eltern haben in der Schule viele Möglichkeiten der Mitgestaltung: In den Klassen im direkten Kontakt mit LehrerInnen und SchülerInnen, aber auch in allen Schulgremien, wie im SchulElternBeirat, im Schulvorstand, in den Fachkonferenzen und in der Schulkonferenz. Hier haben die Eltern wichtige Stimmrechte. Weiterhin geht es darum, zur Lösung von Problemen und Konflikten beizutragen. Hierbei stellen die ElternvertreterInnen ein wichtiges Bindeglied zwischen der Schule und dem Elternhaus dar.

In dieser Broschüre sind alle relevanten und in der Elternarbeit der Nordlicht-Schule oft nachgefragten Informationen zusammengefasst.

Es werden Ihnen im Folgenden die allgemeine Organisation des SEB und die wichtigsten Gremien und Ansprechpartner in der Nordlicht-Schule vorgestellt, der Verlauf eines optimalen Informationsflusses wird skizziert und es wird um Ihre Rechte und Pflichten als Elternvertreter gehen. Internet-Quellen für weiterführende Informationen finden Sie auf der letzten Seite des Heftes.

Zudem habe ich Ihnen ein Dateien-Paket geschnürt, das verschiedene Mustervorlagen enthält. Diese Vorlagen sind zum Teil vorgegeben, zum Teil sind sie als Vorschläge zu verstehen, die Ihnen den Einstieg in die Elternarbeit erleichtern sollen. Sie erhalten die Dateien, per eMail sobald Sie in die Liste der ElternvertreterInnen aufgenommen worden sind.

Sollte Ihnen beim Lesen dieser Seiten ein Thema zu wenig beleuchtet worden sein, oder fehlt Ihnen ein wesentlicher Punkt, scheuen Sie sich nicht, mich direkt darauf anzusprechen, damit dieses Thema seinen Platz in einer nachfolgenden Ausgabe finden kann.

Ihnen liebe Eltern, wünsche ich viel Freude und einen erfolgreichen Start bei Ihrer Mitwirkung im SchulElternBeirat der Nordlicht-Schule!

Ihre Christina Köppen

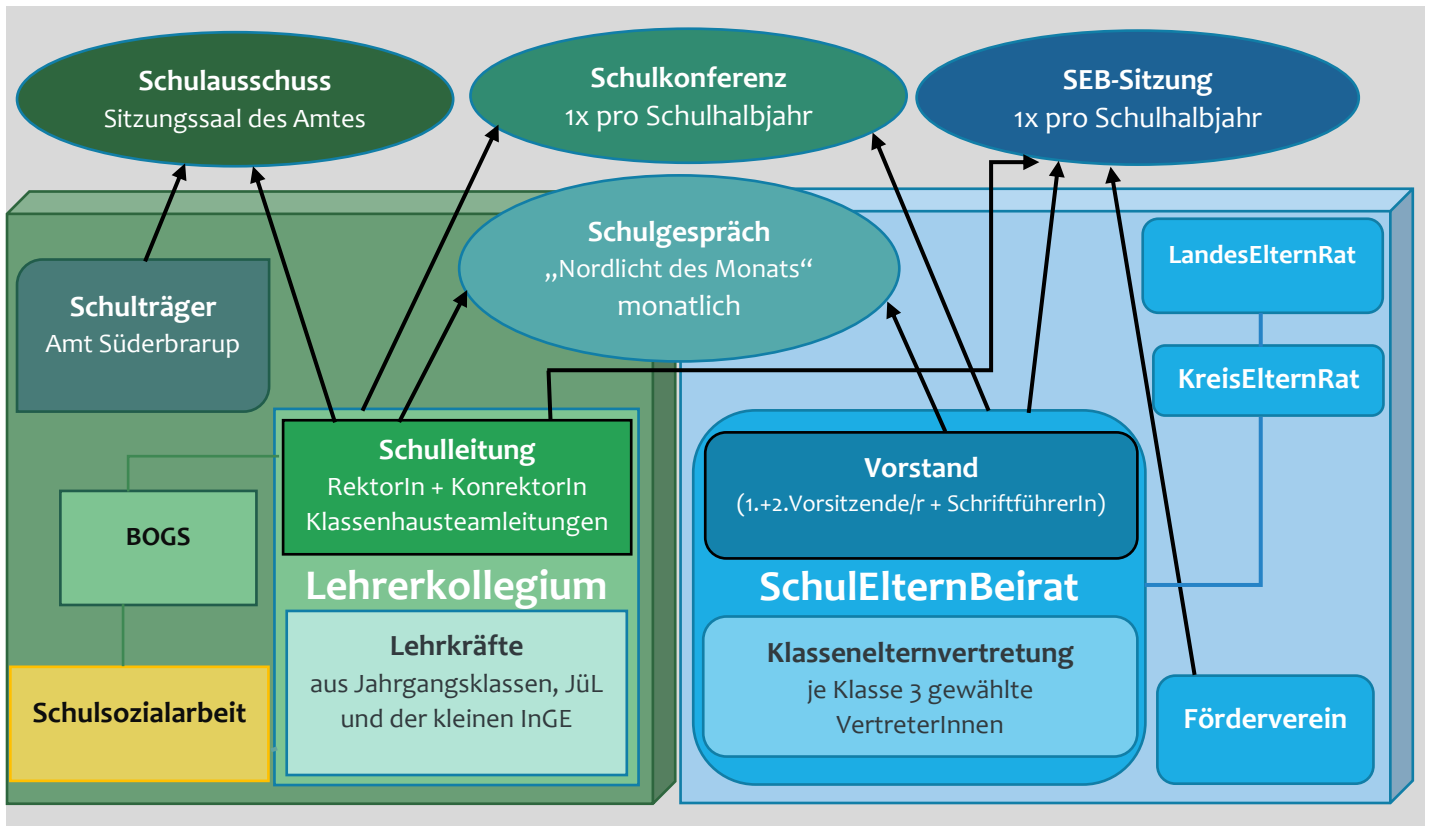
Inhalt

Herzlich willkommen im SEB der Nordlichtschule!	2
1 Die Elternvertretung in der Nordlicht-Schule.....	5
Abb. 1: Struktur der Nordlicht-Schule	5
2 Die Klassenelternvertretung	6
2.1 Die Elternbeteiligung in der Klassenkonferenz.....	6
2.2 Die Elternbeteiligung in der Zeugniskonferenz	7
3 Der SchulElternBeirat (SEB)	7
Der Vorstand des SchulElternBeirates und das „Nordlicht des Monats“	7
3.1 Die Mitwirkung des SEB in der Schulkonferenz.....	7
3.2 Die Mitwirkung des SEB in den Fachkonferenzen.....	8
4 Der Förderverein der Nordlicht-Schule.....	8
5 Das Schulprogramm.....	9
Tab. 1: Das Schulprogramm im Überblick	9
6 Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf die Datenverarbeitung in Elternvertretungen?.....	10
7 Anhang Schulgesetz, Muster und Vorlagen	11
7.1 Auszüge aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.....	11
§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz	11
§ 63 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz.....	12
§ 65 Klassenkonferenz	13
§ 66 Fachkonferenzen	14
§ 68 Verfahrensgrundsätze	15
§ 69 Elternversammlung.....	16
§ 70 Elternvertretungen.....	16
§ 71 Klassenelternbeirat	17
§ 72 Schulelternbeirat	17
§ 76 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze.....	17
§ 77 Amtszeit	18
§ 78 Ausscheiden aus dem Amt.....	18
7.2 Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte - WahlVOEB) vom 7. Mai 2012.....	18
§ 1 Wahlgrundsätze	18
§ 2 Wahlvorschläge	19
§ 3 Wahlhandlung.....	19
§ 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln.....	20

§ 5 Niederschrift	20
§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	20
§ 7 Nachwahl.....	20
§ 8 Wahltermine	21
§ 9 Wahlprüfung.....	21
§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	21
§ 13 Einberufung der Wahlversammlung	21
§ 14 Weitere Verfahrensbestimmungen.....	21
§ 14 Weitere Verfahrensbestimmungen.....	22
§ 15 Wahlen im Schulelternbeirat	22
§ 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer	22
7.3 Einladung zum SchulElternBeirat	23
7.4 Einladung zum Elternabend	24
7.5 Wahl Niederschrift der Klassenelternvertretungen	25
8 Weiterführende Informationen	26
Nordlicht-Schule.....	26
Schul- und Jugendausschuss	26
Schulträger	26
Bildungslandschaft	26
IQSH Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein.....	26

1 Die Elternvertretung in der Nordlicht-Schule

Abb. 1: Struktur der Nordlicht-Schule



Im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) ist die Mitwirkung der Eltern in der Schule im 4. Teil, Abschnitt III, Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler geregelt (§§62-78). Dabei werden die verschiedenen Ebenen der Elternbeteiligung in den jeweiligen Ebenen von Elternversammlungen bis hin zum Landeselternbeirat und die Beteiligung der Elternschaft in Klassen-, Fach- und Schulkonferenzen beleuchtet.

Einen Auszug der hier erwähnten Paragraphen und Verordnungen finden Sie im letzten Teil dieser Broschüre.

Die einzelnen Posten in der Elternvertretung werden in der Regel für 2 Jahre gewählt. Sie bestehen aus den Klassenelternvertretungen, dem SchulElternBeirat und den VertreterInnen in Konferenzen, im Schulvorstand, sowie im KreisElternBeirat. Einzelheiten zu den Wahlen finden sie in der Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlverordnung für Elternbeiräte – WahlVOEB).

Die Wahl der Klassenelternvertretung wird auf dem ersten Elternabend nach den Sommerferien durchgeführt. An der Nordlicht-Schule ist es üblich, dass die Wahlversammlung durch die/den Vorsitzende/n des SchulElternBeirates oder durch ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung für den Klassenelternbeirat einberufen und die Wahlleitung übernommen wird.

Innerhalb zweier Monate ist die erste Sitzung des SchulElternBeirates einzuberufen. Hier werden vakante Posten für den Schulvorstand, die Fachkonferenzen und den KreisElternBeirat durch Wahlen nachbesetzt. Innerhalb der ersten sechs Wochen nach

Schuljahresbeginn werden alle Eltern, die ein Amt an der Schule übernommen haben der Schulaufsicht gemeldet. Aus diesem Grunde werden die Wahlen der Klassenelternvertretung innerhalb der ersten 2-4 Wochen, die Wahlen des SEB-Vorstandes, der VertreterInnen für Fach-, Schulkonferenzen, sowie die Wahl des/der Delegierten für den KreisElternBeirat (KEB) innerhalb der vierten bis sechsten Woche nach den Sommerferien durchgeführt.

2 Die Klassenelternvertretung

Die Klassenelternschaft besteht aus Erziehungsberechtigten der SchülerInnen einer Klasse. Auf Elternabenden werden alle schulischen Fragen, wie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts, Fragen zur Organisation und Leistungsbewertung der Klasse erörtert.

Der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft ist dabei Bindeglied zwischen den Eltern der Klasse, den LehrerInnen, dem SchulElternBeirat und gleichsam ist er/sie VertreterIn in Zeugnis- und Klassenkonferenzen.

Die Klassenelternvertretung lädt zu mindestens einem Elternabend pro Schulhalbjahr ein. Dazu legt er/sie in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft den Termin und die Inhalte des Elternabends fest. Die Klassenelternvertretung lädt zudem Fachlehrer sowie Gäste und Referenten ein, leitet die Sitzung und sorgt durch die Weiterleitung des Protokolls ebenfalls dafür, dass auch Erziehungsberechtigte, die den Elternabend nicht besucht haben, alle wichtigen Informationen erhalten.

Die Klassenelternvertretung nimmt an den Sitzungen des SchulElternBeirates teil und vertritt dort die Interessen der Klasse.

Neben diesen vorgegebenen Aufgaben gibt es viele weitere Möglichkeiten, als Klassenelternvertretung tätig zu sein. ElternvertreterInnen planen Veranstaltungen um die Klassengemeinschaft zu stärken, wie Elternstammtische oder gemeinsame Feiern. Ebenfalls organisieren sie die Unterstützung von Schulveranstaltungen durch die Klassenelternschaft.

Unterstützung bei der Ausführung ihres Amtes erhält die Klassenelternvertretung durch den SchulElternBeirat, die Klassenlehrkräfte und von der Schulleitung.

Die Elternvertretung hat darauf zu achten, dass alle persönlichen, familiären, gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Bezug zur Schule haben, vertraulich behandelt werden. Dazu verpflichten sich alle Elternvertreter mit dem Unterzeichnen einer Verschwiegenheitserklärung. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter Kapitel 6 dieser Broschüre.

2.1 Die Elternbeteiligung in der Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz setzt sich zusammen aus den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, dem/der Vorsitzenden der Klassenelternvertretung. Sie entscheidet über Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne Schüler betreffen. Der/die Vorsitzende der Klassenelternvertretung hat Stimmrecht, außer bei Versetzungs- und Zeugniskonferenzen.

In Bezug auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach §25 SchulG – Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern hat die Elternvertretung in besonderer Weise die Aufgabe, sowohl die Interessen der Klasse als auch die Seite der betroffenen SchülerInnen zu vertreten.

2.2 Die Elternbeteiligung in der Zeugniskonferenz

Die Klassenelternvorsitzenden werden bei Zeugniskonferenzen zur Beratung eingeladen. Sie haben die Möglichkeit, sich von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirates vertreten zu lassen, falls sie am Termin der Zeugniskonferenz verhindert sind.

In der Nordlicht-Schule ist es schulinterne Praxis, dass der/die ElternvertreterIn die Möglichkeit hat, vor der Konferenz die Zeugnisse einzusehen. Das Zeugnis des eigenen Kindes wird zuvor aus den Unterlagen entfernt und es wird innerhalb der Konferenz nicht über das Kind im Beisein des/der Erziehungsberechtigten beraten.

Die Schule ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, der Klassenelternvertretung Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

3 Der SchulElternBeirat (SEB)

Der SchulElternBeirat ist das zentrale Gremium der Elternvertretung der Schule. Er besteht aus den Mitgliedern der Klassenelternvertretungen.

An der Nordlicht-Schule tritt der SEB in der Regel einmal pro Schulhalbjahr, vornehmlich kurz vor der Schulkonferenz, zusammen, um alle Fragen zu erörtern, die die Schule und die Schülerschaft betreffen. Der SchulElternBeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber der Schulleitung, der Schulbehörde und dem Schulträger. Er ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu hören, z.B. wenn es um die Organisation der Schule und um die Leistungsbewertungen der SchülerInnen geht. Die schulischen und unterrichtlichen Entscheidungen, die der Zustimmung des SEB bedürfen, sind im §72 (4) SchulG festgelegt. Ansonsten ist der SEB beratend tätig.

Seiner Aufgabe, alle Lehrkräfte einmal jährlich über seine Arbeit zu informieren und Auskünfte zu erteilen, kommt der SEB der Nordlicht-Schule mit dem Bericht des/der Elternbeiratsvorsitzenden im Rahmen der Schulkonferenz nach. Ebenso ist für den Informationsfluss von der Schule an die Elternschaft ein Bericht der Schulleitung in der Tagesordnung des SchulElternBeirates vorgesehen.

Der SEB wählt aus seiner Mitte Mitglieder für die Schulkonferenz, sowie für die Fachkonferenzen.

Der Vorstand des SchulElternBeirates und das „Nordlicht des Monats“

Zudem wählt der SchulElternBeirat aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem/der Schulelternbeiratsvorsitzende/n sowie zwei StellvertreterInnen. Der Vorstand ist Ansprechpartner für die Klassenelternvertretungen und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er lädt zu den Sitzungen ein, die er organisiert und leitet.

Der Schulvorstand des SchulElternBeirates der Nordlicht-Schule, trifft sich zudem einmal monatlich mit der Schulleitung, um einen regelmäßigen gegenseitigen Informationsaustausch sicherzustellen, der für das Funktionieren der Elternvertretung von großer Bedeutung ist. Alle hier ausgetauschten Informationen werden im „Nordlicht des Monats“ zusammengefasst, welches das Protokoll der halbjährlichen SEB-Sitzungen ergänzt und den Klassenelternvertretungen per Mail zugesandt, sowie zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Schul-Homepage veröffentlicht wird.

3.1 Die Mitwirkung des SEB in der Schulkonferenz

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren wird in den Paragraphen §§ 62-63 SchulG geregelt.

Sie entscheidet unter anderem über das Schulprogramm und Schulordnung sowie über Grundsätze der Leistungsbewertung.

Die Schulkonferenz besteht an Schulen mit 301 bis 700 Schülerinnen und Schülern, zu denen auch die Nordlicht-Schule zählt, aus je zehn Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Eltern.

Der Schulleiter/die Schulleiterin ist kraft seines/ihres Amtes Mitglied der Schulkonferenz und leitet deren Geschäfte. Im Falle einer Verhinderung gilt dieses für den/die Stellvertretende/n. Die übrigen Lehrkräfte werden vom Kollegium für jeweils zwei Jahre gewählt.

Ebenso wie die Schulleitung ist auch der/die Vorsitzende des SchulElternBeirates „geborenes“ Mitglied der Schulkonferenz. Die übrigen VertreterInnen des SEB werden für die Dauer von jeweils 2 Schuljahren gewählt. Für die Mitglieder können im Fall einer Verhinderung StellvertreterInnen gewählt werden.

Der Schulträger hat die Möglichkeit an der Schulkonferenz beratend teilzunehmen. Es besteht ein Rede und Antragsrecht.

Die Schulkonferenz ist eine öffentliche Sitzung. Demnach können Eltern der Sitzung als Zuhörer beiwohnen, solange über keine personenbezogenen Angelegenheiten beraten wird. Ein Rede und Antragsrecht besteht nicht.

3.2 Die Mitwirkung des SEB in den Fachkonferenzen

Über jedes Unterrichtsfach wird innerhalb einer Fachkonferenz beraten, die in der Regel einmal pro Schulhalbjahr abgehalten wird. Für die Kernfächer Mathematik und Deutsch wird dazu eine Zeitstunde anberaumt – alle übrigen Fächer werden an der Nordlicht-Schule innerhalb einer halben Stunde beraten.

An jeder Fachkonferenz nehmen neben den FachlehrerInnen zwei VertreterInnen des SchulElternBeirates teil, die dem SchulElternBeirat berichten. Die ElternvertreterInnen nehmen in den Fachkonferenzen eine beratende Funktion ein.

Die Fachkonferenz diskutiert und entscheidet über fachbezogene Angelegenheiten, so wie die Umsetzung der Fachanforderungen, Gestaltung von Arbeitsplänen sowie die Anschaffung von Arbeitsmitteln.

4 Der Förderverein der Nordlicht-Schule

Am 21. November 2017 wurde aus dem „Förderverein der Grundschule Süderbrarup e.V.“ im Rahmen der ersten Mitgliederversammlung an der neuen Grundschule der „Förderverein der Nordlicht-Schule Süderbrarup e.V.“ und unterstützt seitdem die Schule finanziell bei größeren und kleineren Projekten.

Nach der Auflösung der ehemaligen Fördervereine der Schleidörferschule Steinfeld und der Knüttel-Antonius-Schule in Norderbrarup haben engagierte Eltern aller ehemaligen Grundschulen aus Süderbrarup, Steinfeld und Norderbrarup, sowie weitere Mitglieder der ehemaligen Fördervereine die Neugründung eines gemeinsamen Fördervereines auf den Weg gebracht.

Mit dem Neustart als Förderverein der Nordlicht-Schule wurde ebenfalls ein neuer Vorstand gewählt und die ehemaligen Vorstände nach zum Teil 10-jähriger Amtszeit verabschiedet.

Der Förderverein ist ein vom SchulElternBeirat unabhängiges Organ der Nordlicht-Schule. Der/die Vorsitzende wird zu den Sitzungen des SchulElternBeirates eingeladen.

5 Das Schulprogramm

Das Schulprogramm beinhaltet an der Nordlicht-Schule die Ergebnisse der Arbeitskreise, die in der Planung der Grundschule unter Elternbeteiligung erarbeitet wurden. Das Schulprogramm wurde im Juli 2017 in einer gemeinsamen Schulkonferenz der ehemaligen Grundschulstandorte des Amtes Süderbrarup beschlossen.

In dieser Übersicht (Stand Februar 2019) sind die Themen der Nordlicht-Schule aufgelistet. Sie wurden in drei Kategorien eingeteilt:

Was gibt es schon und soll weiterentwickelt werden?	Was ist bereits in der Planung und wird in Teilen umgesetzt?	Welche Ziele haben wir außerdem?
---	--	----------------------------------

Tab. 1: Das Schulprogramm im Überblick

Die laufende Nummerierung stellt keine Rangliste dar!

Ifd. Nr.	Themen	Start	1. Evaluation	verantwortlich
1	Schatzkammer	01.08.2013	01.02.2018	K. Riede-Margies
2	Niederdeutsch	01.08.2014	01.02.2018	M. Wree-Wacker
3	SHiB	01.08.2012	01.02.2018	J. Vogel
4	FiSCH	01.08.2010	20.06.2017	U. Tollgaard-Schmidt
5	Inklusion GE	01.09.2017	01.02.2018	S. Lange, J. Timm
6	Kooperation KiTa – GrdS	01.09.2017	20.05.2017	G. Bublies, W. Schäfing
7	Kooperation GrdS – Sek1	01.09.2017	01.06.2018	U. Tollgaard-Schmidt
8	BOGS	01.09.2017	01.10.2017	R. Sievers
9	Ferienbetreuung*	?	01.10.2017	A. Rönnau/ Familienzentrum
10	DaZ – Deutsch als Zweitsprache	01.02.2016	01.02.2018	F. Vollbehr
11	Leseklassen	?	01.02.2018	M. Dudek
12	Sprachförderung	01.09.2017	01.02.2018	K. Heinrich
13	Partizipation Schüler	01.09.2017	01.02.2018	M. Maibaum
14	Pausengestaltung	01.09.2017	01.02.2018	K. Callsen
15	Raumkonzept	01.09.2016	01.02.2018	R. Sievers, W. Schäfing
16	Schulgarten	01.02.2017	01.02.2018	E. Einfeldt-Andree, C. Köppen (EV)
17	Schulbücherei	01.02.2017	01.02.2018	E. Einfeldt-Andree, H. Detlefsen
18	Gesunde Schule	01.02.2018	01.10.2018	M. Dudek, K. Jürgensen
19	Bewegte Schule	01.02.2018	01.10.2018	A. Ulrich, S. Gutsche (EV)
20	Neugestaltung Inkl. L, Soz. Em.	01.09.2017	01.02.2018	M. Looks
21	Intergeneratives Lernen	01.02.2018	01.06.2018	NN
22	Medienkompetenz	01.02.2018	01.06.2018	R. Sievers, J. Vogel
23	Umwelterziehung	01.09.2018	01.02.2019	NN

6 Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf die Datenverarbeitung in Elternvertretungen?

Die ElternvertreterInnen sind nach § 76 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) ehrenamtlich tätig und nach den §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz (LvwG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Da Elternvertretungen ihre Aufgaben als natürliche Personen wahrnehmen, gelten für sie die Grundsätze der DSGVO, sofern es um die Verarbeitung personenbezogener Daten z. B. der Eltern geht.

Die Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) sieht für die personenbezogene Datenverarbeitung in § 16 folgende Regelung vor:

Datenverarbeitung der Elternvertretungen

(1) Die Elternvertretungen verarbeiten personenbezogene Daten eigenständig und eigenverantwortlich entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Mitwirkung an der Elternvertretung ist freiwillig; Eltern sind nicht verpflichtet, gegenüber Elternvertretungen personenbezogene Angaben zu machen.

(2) Zur Unterstützung für ihre Arbeit erhalten die Klassenelternbeiräte und der Schulelternbeirat personenbezogene Daten der Eltern und Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 4 von der Schule.

(3) An die Kreiselternbeiräte und an den Landeselternbeirat werden die für ihre Arbeit erforderlichen Namen und Anschriften nicht durch die Schule, sondern gemäß der Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 176), durch die Schulelternbeiratsvorsitzende oder den Schulelternbeiratsvorsitzenden übermittelt.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die ElternvertreterInnen nicht nur die Verschwiegenheitspflicht zu beachten, sondern auch Maßnahmen zu ergreifen, welche die von ihnen per Mail oder auf Papier verarbeiteten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff und Zugang Unbefugter schützen (Artikel 25 Abs. 2 DSGVO).

Zudem haben sie sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten unmittelbar gelöscht werden, sobald sie nicht mehr benötigt werden (Artikel 25 Abs. 2 Satz 2 DSGVO). Um dies zu gewährleisten ist es sinnvoll, jeder Rundmail folgende Passage anzufügen:

„P.S.:

Für den Fall, dass Sie diese Mail irrtümlich erhalten, z.B. weil Sie nicht mehr als ElternvertreterIn aktiv sind oder Ihr Kind eine weiterführende Schule besucht, senden Sie bitte eine eMail zur Aktualisierung des Verteilers. Vielen Dank!“

Darüber hinaus sind in Rundmails an ElternvertreterInnen alle Empfänger auf **BCC** (Blind CarbinCopy/Blindkopie) zu setzen, um die vertraulichen Mailadressen zu schützen.

7 Anhang

Schulgesetz, Muster und Vorlagen

7.1 Auszüge aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz

§ 62 Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus.

(2) Die Schulkonferenz setzt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.

(3) An Schulen in Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten besteht die Schulkonferenz aus den Lehrkräften und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, wenn eine Schülervertretung nach § 81 vorhanden ist. Beauftragte von Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten können auf Vorschlag des Schulträgers an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Schulkonferenz besteht an Schulen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je acht,
2. mit 301 bis 700 Schülerinnen und Schülern aus je zehn,
3. mit 701 bis 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je zwölf,
4. mit über 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je vierzehn

Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Entspricht die Zahl der Lehrkräfte an der Schule der Zahl nach Satz 1 oder liegt sie darunter, sind die Lehrkräfte Mitglieder der Schulkonferenz. Nach deren Zahl richtet sich auch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 34 Abs. 6 sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz und führt deren Geschäfte. Im Falle der Verhinderung gilt dies für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden, soweit nicht alle Lehrkräfte Mitglieder sind, für die Dauer von zwei Schuljahren von den Lehrkräften gewählt. Die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz erlischt am Ende der Tätigkeit, die zur Mitgliedschaft geführt hat.

(8) Zu den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, Schülerinnen und Schüler gehören kraft Amtes die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und, sofern vorhanden, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Kind der Vertreterin oder des Vertreters der Eltern die Schule mehr besucht.

(9) Für die Mitglieder können für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(10) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer haben in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats können zur Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden.

(11) Der Schulträger ist vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Sie oder er hat in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht.

§ 63 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. Grundsätze der pädagogischen Arbeit an der Schule,
2. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1),
3. Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden,
4. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
5. Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule sowie der Zeugniserteilung,
6. Grundsätze eines Förderkonzepts,
7. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
8. Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Absatz 4) und die Form der Differenzierung einschließlich der Bildung gemeinsamer Lerngruppen,
9. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 34 Abs. 7),
10. die Ausgestaltung der Eingangsphase der Grundschule (§ 41 Abs. 2),
11. die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule,
12. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs (§ 138 Abs. 2),
13. die Einführung der Ganztagschule,
14. die Einrichtung und den Umfang von Betreuungsangeboten (§ 6 Abs. 5),
15. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretung,
16. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (§ 3 Abs. 3),
17. das Eingehen einer Schulpartnerschaft und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 Satz 2 ,
18. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,
19. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,
20. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,
21. Veranstaltungen der Schule,

22. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,
23. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,
24. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,
25. Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1),
26. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S. 2407/2435) und anderen Stellen,
27. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern und Eltern, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
28. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,
29. Folgerungen aus Ergebnissen von Evaluationen und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
30. sonstige Angelegenheiten, die der Konferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(2) Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben

1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,
2. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, organisatorischer Verbindung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,
3. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,
4. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.

(3) Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.

(4) Abweichend von § 68 Abs. 6 kommt ein Beschluss der Schulkonferenz nicht zustande, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Gegenstand ist in einer weiteren Schulkonferenz erneut zu befinden, in der Satz 1 nicht nochmals anwendbar ist. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.

(5) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 kommt abweichend von § 68 Abs. 6 ein Beschluss der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach § 62 Abs. 2 nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 62 Abs. 9 zustimmt.

§ 65 Klassenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Klassenelternbeirats sowie der in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte ist mit beratender Stimme möglich.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt über

1. die Notwendigkeit und die Inhalte von Lernplänen sowie die Verpflichtung zur Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an schulischen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 ,
2. die ergänzende Beurteilung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule bei Festsetzung der Zeugnisse für die Schülerinnen und Schüler sowie weitere Vermerke in Zeugnissen nach Maßgabe der Zeugnisordnung,
3. die Empfehlung zum Übergang in die Orientierungsstufe,
4. Versetzungen, die Zuweisung in andere Schularten und Bildungsgänge sowie die Empfehlungen zum Wiederholen einer Jahrgangsstufe oder zum Wechsel der Schulart,
5. Prüfungen, soweit dies durch die Prüfungsordnung bestimmt ist,
6. einen schriftlichen Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen und Überweisung in eine andere Klasse und die Widersprüche hiergegen,
7. Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern,
8. Koordination von Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
9. Schulausflüge, Betriebserkundungen, Betriebs- und Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage sowie andere Veranstaltungen der Klasse,
10. sonstige Angelegenheiten, die der Klassenkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(3) Ein schriftlicher Verweis kann auch von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Klassenkonferenz erteilt werden, ohne dass eine Sitzung einberufen wird. Berät die Klassenkonferenz über eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 oder über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz.

(4) Wird die Klassenkonferenz als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz oder bei Prüfungen tätig oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, nehmen an den Sitzungen nur die Lehrkräfte teil. In diesen Konferenzen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz; im Übrigen hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats wird zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen. Sie oder er kann sich von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirats begleiten und insbesondere dann vertreten lassen, wenn entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

(5) Die Klassenkonferenz ist mindestens zweimal im Schuljahr einzuberufen. Sie soll außerhalb ihrer Tätigkeit als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz einmal im Schuljahr einberufen werden.

§ 66 Fachkonferenzen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll für einzelne Fächer, Fächergruppen oder Fachrichtungen Fachkonferenzen bilden. Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrkräfte, die für das entsprechende Fach (Fächergruppe, Fachrichtung) die Lehrbefähigung haben oder in ihm unterrichten; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der Fachkonferenz teilnehmen. Eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft hat den Vorsitz. In Fachkonferenzen sind Fragen des Faches abzustimmen, die von der Sache her ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordern.

(2) Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und ab Jahrgangsstufe sieben der Schülerinnen und Schüler werden zu den Sitzungen eingeladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt; sie können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Wahl erfolgt durch die Gremien nach § 62 Abs. 8 Satz 2 und 3.

(3) Die Fachkonferenz beschließt Vorschläge über

1. didaktische und methodische Fragen eines Faches,
2. die Ausgestaltung der Rahmenrichtlinien und Lehrpläne sowie die Umsetzung der Bildungsstandards sowie die Abstimmung des schulinternen Fachcurriculums,
3. die Erstellung und Auswertung von Parallelarbeiten sowie die Auswertung von Vergleichs- und Abschlussarbeiten und das jeweilige Fach betreffende Evaluationen,
4. die fachliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
5. die Verwendung von Haushaltsmitteln für das Fach,
6. die Einführung und Anschaffung neuer Lehr- und Lernmittel, insbesondere die Einführung von Schulbüchern,
7. den Aufbau von Sammlungen sowie die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
8. die Zusammenarbeit mit anderen Fachkonferenzen,
9. sonstige Angelegenheiten, die der Fachkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(4) Die Fachkonferenz soll mindestens zweimal im Schuljahr einberufen werden.

§ 68 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen der Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtsstunden statt. Sie sind nicht öffentlich; jedoch können an den Sitzungen der Schulkonferenz Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird. Zu einzelnen Angelegenheiten können Sachverständige, weitere Eltern oder Schülerinnen und Schüler zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder und die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Beschlüsse Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen, Schüler oder Bedienstete des Schulträgers betreffen; im Übrigen gilt § 96 Abs. 2 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

(2) Abgesehen von Klassen- und Fachkonferenzen wird die oder der Vorsitzende der Konferenz aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Bis zur Wahl nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die mit dem Vorsitz verbundenen Aufgaben wahr, soweit sie oder er diese Aufgaben nicht nach § 33 Abs. 6 auf eine andere Lehrkraft überträgt.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenzen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen versandt werden. Die oder der Vorsitzende muss eine Konferenz innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder mit Zustimmung aller Mitglieder der Konferenz kann auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichtet werden.

(4) Als Lehrkräfte im Sinne der Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten auch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(5) Entspricht die tatsächliche Mitgliederzahl einer Konferenz nicht der gesetzlichen Mitgliederzahl, hat dies auf die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss. Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Konferenz wegen Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, ist die Konferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Konferenz als beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters, soweit sie oder er der Konferenz angehört; ansonsten entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und

Beschlussfassung in einer Konferenz gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(8) Über die Konferenz ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von der Konferenz aus ihrer Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch die Konferenz. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

(9) Die Konferenzen können sich im Rahmen der vorstehenden Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.

§ 69 Elternversammlung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, zur Elternversammlung zusammen. Bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts bilden die Eltern für jede Jahrgangsstufe eine Elternversammlung. Das Nähere über die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(2) Die Elternversammlung dient der Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern erörtern mit den Lehrkräften die pädagogischen Angelegenheiten, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Elternteil jeweils eine Stimme pro Kind. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder nur einer anwesend, hat dieser zwei Stimmen pro Kind.

§ 70 Elternvertretungen

(1) Elternvertretungen sind Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat.

(2) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler gemeinsam an der Förderung der Persönlichkeitsbildung und dem Unterricht beteiligt. An Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten werden Elternvertretungen nicht gebildet.

(3) Aufgabe der Elternvertretungen ist es, im Rahmen ihres Wirkungskreises

1. das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen,

2. das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
3. der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und
5. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Förderung der Persönlichkeitsbildung und den Unterricht in der Schule zu stärken.

§ 71 Klassenelternbeirat

(1) Die Elternversammlungen nach § 69 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat den Klassenelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Klassenelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Lehrkraft.

§ 72 Schulelternbeirat

(1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.

(2) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Schulelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Schulelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit, die Entscheidung über die Zahl der unterrichtsfreien Sonnabende im Monat, die Einführung der Ganztagschule (§ 6 Abs. 1 bis 3), die Durchführung von Schulversuchen und die Entscheidungen über Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1); die Zustimmung ist jeweils auf vier Jahre befristet. Kommt eine Einigung zwischen Schule und Schulelternbeirat nicht zustande, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Diese entscheidet, nachdem sie dem Schulelternbeirat über den Kreiselternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 76 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze

(1) Die Tätigkeit in den Elternbeiräten ist ehrenamtlich. Die §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die Mitglieder der Elternbeiräte sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Kreis- und Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

(2) Die Mitglieder im Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die im Verhinderungsfall ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder, die im Fall des Ausscheidens der Mitglieder in deren Stellung nachrücken.

(3) Für die Ordnung in den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Wahlen und die Niederschrift über die Sitzungen der Elternbeiräte gilt § 68 entsprechend; für die Wahlen der Elternbeiräte findet die Wahlordnung für Elternbeiräte Anwendung. Die Elternbeiräte können sich im Rahmen dieser

Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Elternbeiratsmitglieder das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die oder der Vorsitzende eines Elternbeirats nicht in der Wahlversammlung gewählt, bestimmen die Mitglieder des Vorstandes, wer von ihnen das Amt der oder des Vorsitzenden übernimmt.

(5) Lehrkräfte können nicht Mitglied

1. eines Klassenelternbeirats, wenn sie in der Klasse unterrichten,
2. eines Schulelternbeirats, wenn sie in der Schule unterrichten, oder
3. eines Kreiselternbeirats oder Landeselternbeirats der Schulart, in der sie unterrichten, sein.

(6) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte können nicht Vorsitzende eines Schulelternbeirats oder Mitglied eines Kreis- oder Landeselternbeirats sein.

§ 77 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Elternbeiräte und der Elternbeiratsvorstände beträgt zwei Schuljahre. Abweichend von Satz 1 wird der Elternbeirat in der Sekundarstufe II (§ 8) für die Dauer des Bildungsganges gewählt. Abweichende Regelungen bestimmt die Schulkonferenz.

(2) Werden Klassen neu gebildet, wird der Klassenelternbeirat für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

(3) Mitglieder von Elternbeiratsvorständen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach § 78 ausscheiden.

§ 78 Ausscheiden aus dem Amt

(1) Ein Mitglied eines Klassenelternbeirats scheidet aus seinem Amt und dem Schulelternbeirat aus, wenn das Kind die Klasse verlässt.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder die Schule mehr besucht.

(3) Ein Mitglied des Kreiselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Kreis mehr besucht.

(4) Ein Mitglied des Landeselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Land mehr besucht.

(5) Ein Mitglied eines Elternbeirates scheidet durch Rücktritt aus seinem Amt aus.

(6) Ein Mitglied eines Elternbeirats kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden. Die Elternversammlung kann abweichend von Satz 1 die von ihr gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.

7.2 Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen

(Wahlverordnung für Elternbeiräte - WahlVOEB) vom 7. Mai 2012

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten in Elternversammlungen nach § 69 Abs. 1 SchulG (Klassenelternbeiräte) sowie zu den Kreiselternbeiräten und Landeselternbeiräten finden in

Wahlversammlungen statt. Nur die jeweils Wahlberechtigten können Mitglieder einer Wahlversammlung sein.

(2) Die Mitglieder des Klassenelternbeirats werden mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen oder in einem Wahlgang gewählt. Findet nur ein Wahlgang statt, sind in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmenanzahl zunächst die oder der Vorsitzende, dann die Stellvertretung und die weiteren Mitglieder gewählt. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit sich die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit dafür entscheiden, die Bestimmung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung nach § 76 Abs. 4 Satz 3 SchulG den Mitgliedern des Klassenelternbeirates zu überlassen (Blockwahl).

(3) Die oder der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder der Vorstände des Schulelternbeirats, des Kreiselternbeirats und des Landeselternbeirats sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einer als Wahlversammlung bezeichneten Sitzung, die in der Einladung als solche auszuweisen ist, jeweils in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Wahlversammlungen werden auch entsprechend der Schulart die Mitglieder oder die Delegierten zur Bildung der Kreis- oder Landeselternbeiräte gewählt.

(4) Vor der Wahl ist über die Zahl der Mitglieder zu beschließen, falls im Ausnahmefall von der gesetzlich vorgesehenen Mitgliederzahl (§ 71 Abs. 1, § 72 Abs. 2, § 73 Abs. 3, § 74 Abs. 3, § 98 Abs. 1 SchulG) abgewichen werden soll.

(5) Eine Wahlversammlung ist schriftlich oder elektronisch und mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Deren oder dessen Wahl hat durchzuführen, wer die Wahlversammlung einberufen hat. Zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter kann nur gewählt werden, wer sich selbst nicht um ein Amt bewirbt. Beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung für den Klassenelternbeirat nach § 13 Satz 3 und 4 ein, soll sie oder er abweichend von Satz 2 Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

(6) Eine Elternversammlung nach § 69 Abs. 1 SchulG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen ist eine Wahlversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wird eine beschlussunfähige Wahlversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 2 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.

(2) Eine Person kann nicht mehrfach Mitglied desselben Elternbeirats sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist, und weist darauf hin, dass nur Eltern im Sinne von § 2 Abs. 5 SchulG wahlberechtigt und wählbar sind. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für die Wahl zum Klassenelternbeirat wird lediglich die Anzahl der Wahlberechtigten ermittelt und festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlberechtigten entfallen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter bekannt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann sich von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und von Stimmzählerinnen und Stimmzählern unterstützen lassen, die von der Wahlversammlung vor Beginn der Wahl gewählt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Sie oder er

stellt den vorgeschlagenen Personen die Frage, ob sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren, und bittet nach der Wahl die Gewählten zu bestätigen, dass sie die Wahl annehmen. Wählbare Personen können auch in Abwesenheit vorgeschlagen und gewählt werden. In diesem Fall muss eine Erklärung über die Bereitschaft zu einer Kandidatur der Wahlversammlung zum Zeitpunkt der Wahl schriftlich vorliegen; die Feststellung trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die in Abwesenheit gewählten Personen erklären binnen einer Woche gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Annahme der Wahl.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur jeweils selbst ausüben. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt. Es ist mit verdeckten Stimmzetteln (§ 4) abzustimmen, soweit es eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter verlangt.

§ 4 Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Die Stimmzettel hat bereitzustellen, wer die Wahlversammlung einberufen hat.

(2) Für die Wahl zum Klassenelternbeirat erhalten die Wahlberechtigten eine der Anzahl ihrer Stimmen entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel können die Wahlberechtigten höchstens so viele Namen eintragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Name kann auf einem Stimmzettel nur einmal genannt werden.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen sowie die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen fest. Die Stimmzettel sind als Bestandteil der Niederschrift bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 9 Abs. 1) aufzubewahren.

§ 5 Niederschrift

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und gegebenenfalls von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften über die Wahlen zu den Klassenelternbeiräten und im Schulelternbeirat bleiben in der Schule. Die Niederschriften über die Wahlen in den Kreiselternbeiräten und Landeselternbeiräten sendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse der Mitglieder des neuen Klassenelternbeirats unmittelbar nach der Wahl der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Ferner teilt sie oder er mit, welches Klassenelternbeiratsmitglied in den Schulelternbeirat entsandt wird und durch wen dieses Mitglied vertreten wird.

(2) Die Zusammensetzung der Klassen- und Schulelternbeiräte gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Schule bekannt. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Kreiselternbeiräte teilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Schulen mit. Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Vorsitzenden der Landeselternbeiräte veröffentlicht die oberste Schulaufsichtsbehörde im Internet (www.bildung.schleswig-holstein.de); die Veröffentlichung darf nur mit Einwilligung der oder des jeweiligen Vorsitzenden erfolgen.

§ 7 Nachwahl

(1) Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig. Sie müssen stattfinden, wenn

1. beim Klassenelternbeirat kein gewähltes Mitglied mehr vorhanden ist,
2. bei den übrigen Elternbeiräten die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl ohne Stellvertreterinnen und Stellvertreter gesunken ist

und die restliche Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.

(2) In der Nachwahl werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl nach den Vorschriften über die Wahl des jeweiligen Elternbeirats gewählt.

§ 8 Wahltermine

(1) Der Klassenelternbeirat soll innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn zu Anfang des Schuljahres gewählt werden. Nach weiteren zwei Wochen soll der Schulelternbeirat zusammentreten.

(2) Es sollen gebildet werden:

1. der Kreiselternbeirat innerhalb von neun Wochen,

2. der Landeselternbeirat innerhalb von zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn in dem Schuljahr, in dem die Amtszeit beginnt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die zur Einberufung der Wahlversammlung verpflichteten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Wahlen stattfinden können.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat oder seinem Vorstand können die Wahlberechtigten jeweils binnen drei Wochen nach der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist nach Satz 1 gilt nicht für Wahlen, die an einem besonders schwerwiegenden Fehler leiden und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; insbesondere, wenn zum Mitglied eines Elternbeirats oder seinem Vorstand eine Person gewählt wird, die dieses Amt nach § 2 Absatz 5 oder § 78 Absatz 1 bis 4 SchulG nicht innehaben kann.

(2) Über den Einspruch entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, bei der Wahl zum Kreis- oder Landeselternbeirat die oberste Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung über den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu einem Elternbeirat ist der Elternbeirat der nächsthöheren Stufe zu hören. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Wahl eines Mitglieds oder die ganze Wahl eines Elternbeirats für ungültig erklären. Für den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eines Vorstandes gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen.

(4) Handlungen, die der Elternbeirat, ein Elternbeiratsmitglied, der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen hat, bleiben wirksam.

§ 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Für den Klassenelternbeirat sind die Eltern (§ 2 Abs. 5 SchulG) wählbar und wahlberechtigt, deren Kinder der Klasse oder im Falle des § 69 Abs. 1 Satz 2 SchulG der jeweiligen Jahrgangsstufe angehören.

§ 13 Einberufung der Wahlversammlung

Die Wahlversammlung ist von der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Klassenelternbeirats einzuberufen. Ist sie oder er aus dem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 1, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe eines der anderen Mitglieder des Klassenelternbeirates wahr. Sind auch diese ausgeschieden oder verhindert, beruft die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied die Wahlversammlung ein. Satz 3 gilt auch für die Wahlversammlungen zur Wahl der Elternbeiräte der Sekundarstufe II und neu gebildeter Klassen. Bei neu errichteten Schulen nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr.

§ 14 Weitere Verfahrensbestimmungen

(1) Die Schule übermittelt eine Liste mit den Namen der in der jeweiligen Wahlversammlung Wahlberechtigten an die- oder denjenigen, die oder der die Wahlversammlung nach § 13 Satz 1 bis 4

einberuft. Auf der Liste ist zudem zu vermerken, wie viele Kinder der oder des Wahlberechtigten der Klasse angehören. Die Namensliste wird nach abgeschlossener Wahlhandlung zur Niederschrift (§ 5) genommen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören.

(3) Findet eine Blockwahl (§ 1 Abs. 2 Satz 3) statt, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie das Mitglied des Schulelternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Scheidet das in den Schulelternbeirat entsandte Mitglied aus dem Klassenelternbeirat aus oder steht es aus anderen Gründen als Mitglied des Schulelternbeirates nicht mehr zur Verfügung, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 76 Abs. 2 SchulG) nicht vorhanden ist.

§ 14 Weitere Verfahrensbestimmungen

(1) Die Schule übermittelt eine Liste mit den Namen der in der jeweiligen Wahlversammlung Wahlberechtigten an die- oder denjenigen, die oder der die Wahlversammlung nach § 13 Satz 1 bis 4 einberuft. Auf der Liste ist zudem zu vermerken, wie viele Kinder der oder des Wahlberechtigten der Klasse angehören. Die Namensliste wird nach abgeschlossener Wahlhandlung zur Niederschrift (§ 5) genommen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll darauf hinwirken, dass dem Klassenelternbeirat Frauen und Männer angehören.

(3) Findet eine Blockwahl (§ 1 Abs. 2 Satz 3) statt, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie das Mitglied des Schulelternbeirats und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Scheidet das in den Schulelternbeirat entsandte Mitglied aus dem Klassenelternbeirat aus oder steht es aus anderen Gründen als Mitglied des Schulelternbeirates nicht mehr zur Verfügung, wählt der Klassenelternbeirat unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, sofern eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter (§ 76 Abs. 2 SchulG) nicht vorhanden ist.

§ 15 Wahlen im Schulelternbeirat

(1) Die erste Sitzung in der neuen Amtszeit beruft die oder der bisherige Vorsitzende des Schulelternbeirats - bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter - ein. Sind sie aus ihrem Amt ausgeschieden (§ 78 Absatz 2, 5 oder 6 SchulG) oder verhindert, nimmt diese Aufgabe ein Mitglied des Schulelternbeirats wahr, das der Vorstand des früheren Schulelternbeirats damit beauftragt hat. Bei neu errichteten Schulen beruft die oder der Vorsitzende des Kreiselternbeirats die erste Sitzung ein. Wenn ein Kreiselternbeirat nicht besteht, nimmt diese Aufgabe die Schulleiterin oder der Schulleiter wahr. Der Schulelternbeirat wählt in dieser Sitzung zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, danach die weiteren Mitglieder des Vorstandes, davon ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der neue Vorsitzende teilt unmittelbar nach der Wahl Namen und Anschrift der Mitglieder des neuen Vorstandes der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Sie oder er übermittelt ferner entsprechend der Schulart an den Kreiselternbeirat oder den Landeselternbeirat Namen und Anschrift der oder des gewählten Delegierten oder des gewählten Mitglieds zur Bildung des Kreis- oder Landeselternbeirats.

§ 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Die Wahlordnung für Elternbeiräte vom 20. August 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 221) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

7.3 Einladung zum SchulElternBeirat

Süderbrarup, den __.__._____

Liebe Mitglieder des SchulElternBeirates der Nordlicht-Schule,

persönliches Anschreiben

.....
.....

Wir laden Sie herzlich zur Sitzung des **SchulElternBeirates (SEB)**

am _____, den __.__._____ um __.__ Uhr

in die **Nordlicht-Schule** ein.

Tagesordnung:

1. *Begrüßung*
2. *Bericht des Schulleiters*
3. *Bericht des Fördervereins*
4. _____
5. _____
6. *Verschiedenes*

Mit freundlichen Grüßen,

Für Anmerkungen/Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung senden Sie bitte eine kurze eMail an eMailadresse@eMailadresse.de oder rufen Sie an, unter: _____.

7.4 Einladung zum Elternabend

An die

Eltern und Erziehungsberechtigten der Klasse __

__ . Monat. ____

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, sowie Lehrkräfte der Klasse __,

persönliches Anschreiben

.....

Hiermit möchten wir Sie sehr herzlich zum Elternabend der Klasse __ einladen.

am _____, den __.__.____ um __.____ Uhr im Klassenraum.

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen zur Klassensituation
3. Informationen und Überblick über die Fächer und Unterrichtsinhalte
4. _____
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen,

Bitte hier abtrennen und bis zum _____, den __.__.____ an _____ zurückgeben.

Die Einladung zum Elternabend der Klasse __ am __.__.____ habe ich/haben wir erhalten
und werde/n voraussichtlich / voraussichtlich nicht (bitte ankreuzen) teilnehmen.

(Name des Kindes)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

7.5 Wahlniederschrift der Klassenelternvertretungen

Dies ist eine Vorlage zum Verbleib bei dem/der Vorsitzenden des SchulElternBeirates zur Erstellung der Elternvertreterliste. Die offizielle Wahlniederschrift für die Schule ist im Sekretariat der Schule erhältlich. Die Vorlage zur Erstellung der Elternvertreterliste erhält der/die SEB-Vorsitzende per eMail.

— · — · —

Elternbeiräte der Klasse _____

1. Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Mobil:

Mailadresse:

2. Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Mobil:

Mailadresse:

3. Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Mobil:

Mailadresse:

8 Weiterführende Informationen

Nordlicht-Schule

Schulleitung: Wolfgang Schäfing

Kappelner Straße 27 b
24392 Süderbrarup

☎ (04641) 2386 Telefonnummer

✉ E-Mail: Brarup-Schule@Schule.LandSH.de

Schul- und Jugendausschuss

Vorsitzender: Otto Krüger

Saustruper Weg 1
24392 Wagersrott
OT Gangerschild

☎ (04641) 987798

Schulträger

Amt Süderbrarup
Amtsvorsteher: Thomas Detlefsen

Königstraße 5
24392 Süderbrarup

☎ (04641) 78-0

Bildungslandschaft

Koordinatorin: Monika Petersen

☎ (04641) 929222

✉ E-Mail: petersen-monika@gmx.de

IQSH

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

Schreberweg 5
24119 Kronshagen

☎ (0431) 5403-0

✉ E-Mail: info@iqsh.landsh.de

Broschüre des IQSH zur Elternmitwirkung mit weiteren Informationen Mustern und Vorlagen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/Eltern/Downloads/elternmitwirkung.pdf?__blob=publicationFile&v=8